

GR_GERICHTE PKG 2006 18 vom 12. Oktober 2007

GR Gerichte, 2007-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2006_18

FR: GR_GERICHTE PKG 2006 18 du 12 octobre 2007

IT: GR_GERICHTE PKG 2006 18 del 12 ottobre 2007

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 18

umbruch_2006.qxp 12.10.2007 14:32 Uhr Seite 101 PKG 2006 nen, jeweils kürzere Aufenthalte in der Schweiz zu ermöglichen oder einfach angenehmer zu gestalten. Der Ausländer, der hier ein Ferienhaus sein eigen nennt, in dem er einmal pro Jahr die Ferien verbringt, begründet keinen ge- wöhnlichen Aufenthalt. Daran ändert nichts, wenn er dies mehrmals pro Jahr macht und diese Zeit mit Arbeit verbindet. Ob jemand an einem anderen Ort als seinem Wohnsitz eine Wohnung und/oder eine Ferienwohnung besitzt, ein Fahrzeug stationiert hat, im Besitz von Abonnements öffentlicher Trans- portunternehmen und Inhaber von Kundenkarten von Kaufhäusern und der- gleichen ist, hängt letztlich davon ab, dass er sich dies alles leisten kann. Dass der Beschwerdeführer jeweils für Monate hier verbleibt, geht daraus nicht mit hinreichender Glaubhaftigkeit hervor. ee. Auch die weiteren vom Beschwerdeführer angeführten Tat- sachen und Behauptungen, dass die Gegenseite mit ihm über längere Zeit unter Verwendung seiner Adresse in Locarno korrespondiert habe, er inzwischen wegen Herzproblemen im Cardiocentro Ticino in Lugano in Be- handlung sei und schliesslich auch regelmässig seinen in Zürich als Zahnarzt tätigen Sohn besuche, vermögen den Eindruck genügend langer Aufenthalts- dauer nicht herzustellen. Der Hinweis auf das vermeintlich widersprüchliche Verhalten der Gegenseite ist wenig erspriesslich. Bei den Akten liegen bloss 3 Schreiben der Gegenseite an die locarneser Adresse des Beschwerdeführers; sie datieren aus dem Zeitraum von September 2002 bis Dezember 2002. Auf der anderen Seite antwortete der Beschwerdeführer zur gleichen Zeit (24. Dezember 2002) dem Beschwerdegegner aus O./Kroatien. Der Hinweis auf die Behandlung von Herzproblemen und das Objekt der Glaubhaftigkeitsprüfung vermögen den Standpunkt des Beschwerdefüh- rers nicht zu stützen. Die bei den Akten liegende Bestätigung des Cardiocen- tro Lugano betrifft bloss einen Termin für den 25. Januar 2006 betreffend die (ambulante) Aufnahme eines Echokardiogramms, eine Routinemethode zur Diagnose von Herz-Erkrankungen mittels Ultraschall-Untersuchung des Herzens durch die Speiseröhre (transthorakale Echokardiografie, kurz TTE). Eine stationäre medizinische Behandlung eines entsprechenden Be- fundes, die über längere Zeit stattgefunden hat oder bevorsteht, geht daraus nicht hervor. f. Dass der Arrestschuldner bezüglich der mittels Arrest sicherzustel- lenden Forderungen in der Schweiz ein Spezialdomizil begründet habe, macht er im Beschwerdeverfahren nicht mehr geltend. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass wesentlich mehr Überlegun- gen dafür sprechen, dass der Beschwerdeführer keinen gewöhnlichen Auf- enthalt in der Schweiz hat, als für das Gegenteil, so dass die

Beschwerde im Hauptpunkt abzuweisen ist. SKG 06 9 Urteil vom 21. März 2006 101

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.